

GEMEIN - GEMEINDE - STADT

ERWÄHNUNGEN

- (1a) **hûch âlmet-** ma – (1b) **strata publica ante silvam** Else 1275 u – (1c) **die nider hadamarischen haben ein gemein eigen gewaldts, darinnen haben die sechs hofmänner an holz und mastung und auch in den gemeinen wiesen jeder zwey und ein einzellig ein theill** – 1555/1595 sal - **undig gemeinem weg** 1587/1597 – **an dem gemeinen weg** 1604 m – **im reißgarten stoßt ahn daß gemeine fußpfat** 1686 pr – **ienseidt dem hofacker am gemeinen weg – der hal gardten an der gemeine gaß – an der kirchmauern stoßt uff die gemeine gaß – hinder aspe am gemeinen waldt – die middelste gemeine wieße – hinder dem berg in der middelst gemein wiesse** 1690 schb
- (2) **Communitas Niderin Hademar tenetur omni anno pastore loci dare octo amphores vini propter labores extraordinarios** Aō 1694 pr – **Diser bau stehet in Gotteß hand / Got beware in / vor feuer und brand / Disen bau hat gebaud / die gemein Niderhadamar / und so stehet diß dorff als nehlich / Peter Diffenbach heimbürger / und Adam Eid hanßtenhan / Gunderman alß burgemeister da mahl / Damit Got befohlen / Aō 1718, den 22.mertz** Inschrift am Schul- und Back- und Gemeindehaus NH von 1718
- (3) **Stadtwald Hadamar** – Kartenmaterial der Stadt Hadamar Ende 20. Jh. / Anfang 21. Jh.

HERKOMMEN UND VERWANDTSCHAFT

- (1a) **hûch âlmet**¹ ma. : germ. ***alla** Adjektiv > nfrk. **al-** = *all-, ganz, völlig* + germ. ***ga-** = Präfix vollendeter Handlung, Bedeutung = *zusammen* + germ. ***maini, meini** = *'was einem zukommt'* = *das Allgemeine*, dies in versch. Ausprägungen: ahd. **(ala-)gimeinida**, altfries. **elmêpa**, mhd. **almende, al(ge)meinde** = Allmende, Gemeinbesitz an Äcker- und Wiesenflächen, Wald, Wasser und Wegen
- (1b) **strata publica** : altlat. **publicus, -a,-um** = *öffentlich, gemein* < lat. **populus** = *Volk, Gemeinde, Staat*; hier also = *öffentliche, gemeine, staatliche Straße*
- (1c) Adj. afries. **gemên**, asächs. **gimêni** = *gemeinsam*
- (2) lat. **communitas** = *Gemeinschaft, Gemeinde* ; mnd. **gemeine**, ahd. **gimein, gimeini** = *Gemeinde*
- (3) **Stadt** : 8.-13. Jh. ahd **stat**, as. **stedi**, altengl. **stede**, anord. **staðr** wie im 4.Jh. got. **staþs** = *Ort, Stätte* ; heutige Bedeutung erst nach 1200 von älterem '**burg**' übernommen (4Jh.

¹ Der Hessische Flurnamenatlas ordnet **ulmet, ulmed** und **olmet, olmed** dem Grundwort **Anwand** zu (8) und **olmed, oalmet, olmet** dem Grundwort **Allmende** (2). Diese Unsicherheit geht auf den unter > HOHE ANWANDT geschilderten *sachlichen* Zusammenhang von Allmende und Anwandt zurück, nicht auf Zufälle mundartlicher Wortveränderungen. Eine Entwicklung von **a** > **oa** und ein Festhalten der Verschlusslaute **d** und **t** aus **ala(gi)mannida** oder auch **ala(gi)mannita** unter Wegfall innerer Wortteile entspricht dem heimatlichen Namengut, das sich in seinen ältesten Teilen durchaus mit nordwestdeutschen Namenformen deckt, die aber leider schlecht überliefert sind und dem Ältsächsischen und Mittelniederdeutschen oft nur annähernd entsprochen haben. Das zeigt sich in der Nähe von ma. **âlmet** zu altfries. **elmêtha** und dem größeren Abstand zu den übrigen altdeutschen Sprachen.

got. **.baurgs** = *Stadt*) – Der Burgort Oberhadamar wird noch in den 1370-er Jahren in der Limburger Chronik als **der dal zu Hademar** bezeichnet.

Die uralte Verfassungsgeschichte Niederhadamars und ihre Wechselfälle

Mit den hier zu besprechenden Bezeichnungen ist nicht nur die Verfassungsgeschichte des einstigen Dorfes Niederhadamar eng verbunden, sondern die Siedlungs- und Verfassungsgeschichte des ganzen Hadamarer Raumes.

Als älteste Nachricht über die Besiedlung des Hadamarer Raumes gilt die Erwähnung '**in hatimero marca**' = *in der Mark der Hatimer* in einer Königsurkunde von 832, auf die später noch zurückzukommen ist. Hier sollen zunächst einige, zum Teil nur im hiesigen Dialekt und Volksmund überlieferte Bezeichnungen und Flurnamen besprochen und ausgewertet werden, die weitaus älter sind und weiter zurückliegende Nachrichten enthalten bzw. voraussetzen.

I Die ältesten datierbaren archäologischen Funde in der alten Dorflage Niederhadamars waren ein bronzezeitliches Keramikbruchstück, das auf dem Gelände der Grundschule bei Ausschachtungen für einen Schulpavillon gefunden wurde und eine weitere gleichfalls auf die Zeit 1100 bis 1000 v. Chr. zu datierende Scherbe aus dem Flurweg.

Zu dieser Zeit sieht die Sprachgeschichte hier eine keltische Bevölkerung als Oberschicht und eine paläogermanische Unterschicht (Italiker genannt). Dieser Unterschicht könnten man zutrauen, die ihre kleinen 2-3 Höfe umgebende waldreiche Umgebung als Allgemeingut aufgefasst zu haben, weil ihre Holzerträge für sie und ihre Techniken von größter Wichtigkeit waren. Auf sie könnten auch die sprachlichen Bezeichnungen für allen gemeinsame Lebens- und Arbeitsbedingungen zurückgehen.

Solche germanischen Bezeichnungen stehen hinter dem mundartlich überlieferten Flurnamen für die an der Gemarkungsgrenze nach Ahlbach und Offheim zu liegende > HOHE ANWANDT > HUCH **ÅLME(N)T**. Damit war – ohne Zweifel - die *Allmende* gemeint, die allen Siedlern zu gemeinsamer Nutzung zustehende Waldweide, ursprünglich Wald und Weide, Wasser und Wege umfassend. In dieser Waldweide, vor allem in den Talniederungen waren verstreut an kleinen Seitenbächen größerer Einzelgehöfte und kleine Siedlungen eingestreut, Holz- und Lehmbauten, die beim Verfall der Baumaterialien, also etwa nach 50 Jahren, verlassen und in geringem Abstand zum vormaligen Siedlungsplatz wieder errichtet wurden. Unterirdisch geben von diesen Siedlungen heute noch archäologisch nachweisbar etwa mannstiefe Gruben Zeugnis, wie wir sie – zuletzt in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends – in Baugruben gerade im Umfeld der Grundschule in NH immer wieder vorfanden.

Insgesamt dürfte der Mensch erstmals in erheblicherem Maße hier in den Baumbestand der Wälder eingegriffen zu haben, indem er die ursprünglich sehr verbreiteten Linden zurückdrängte und die Eichen und vor allem die Buchen förderte. Insgesamt erweiterte man die landwirtschaftlich genutzten Flächen sehr und zwar durch größere Waldrodungen, die gemeinsames Vorgehen verlangten. An die Stelle der findigen und

mutigen Einzeljäger und -sammler traten mehr und mehr vorgehende Kooperativen, von denen sich einzelne geschickte Handwerker als Spezialisten absetzten.

Deshalb gehören die Bezeichnungen für die Gemeinschaft und ihre Einrichtungen zu den grundlegenden Elementen der germanischen Sprachen, wie die erhaltenen jüngeren Zeugnisse aus allen germanischen Sprachen bezeugen. Interessant, dass **mein**, das aus dem Singular des persönlichen Fürworts **ich** gebildete besitzanzeigende Fürwort zum Stamm des Adjektivs **gemein** wurde, das zum bezeichnenden Kern einer Unzahl von Wörtern und Begriffen wurde, die alle auf ein Zusammenwirken vieler Einzelner zielen, aber diesen Einzelnen nicht auslöschen wollen, sondern aller Wohl fördern möchten, ja letztlich um so erfolgreicher wirken können, je stärker jeder Einzelne ist.

So entspricht dem Adjektiv **gemein** seine Verstärkung, **allgemein**, nämlich das, **was allen gemeinsam ist**. Diese Wörter bezeichnen das Rechts- und Pflichtverhältnis jedes Einzelnen fürs Ganze und des Ganzen für jeden Einzelnen.²

Das später als > HOHE ANWANDT notierte Randgebiet der > MARK HADAMAR, im Volksmund als HUCH **ÄLME(N)T** überliefert, war also gemeineigen – und was bedeute das? Es war der von den Rodungen des hohen und späten Mittelalters verschont gebliebene Rest der seit Jahrtausenden von allen benutzten Wald- und Weide und Gewässer-Komplexes, der zunehmend für allgemeine, dann für private Zwecke der gemeinsamen Hand entfremdet worden war.

Wenn wir die lange Liste der Hadamarer Flurnamen durchgehen, finden wir neben der Hohen Anwandt noch andere Namen, die sich vor allem an den Rändern der Hadamarer Mark erhalten haben und die noch heute auf die einstige Allmende hinweisen.

Grundsätzlich sind ja alle später gerodeten Stücke aus solcher Waldweide hervorgegangen, so dass alle auf Rodungen verweisenden Namen eo ipso hierher gehören > REUERSROD, > REUTERSTÜCK, sowie in der Oberhadamarer Gemarkung RÖDERFELD und RÖDCHEN³

Anderen Namen sieht man ihre Verwandtschaft mit der einstigen Allmende nicht auf den ersten Blick an: So verrät sich der > MATTENBERG, zu dessen Füßen auf der MEINWEIDE Oberhadamar sein SIECHHAUS im Mittelalter errichtete, durch diese gemeinnützige Umgebung als einstmals gemeineigenes Land, das später nur als 'Grasland' verstanden und zur Wiesenmahd erhalten musste, die auf der > MEINWEIDE grundsätzlich nicht erlaubt war. Pflug und Sense durften nämlich grundsätzlich nicht in die Allmende, belegen die Deutschen Rechtsalterthümer Jacob Grimms.⁴

Überhaupt helfen uns gerade die in den alten Rechtsausgängen und -bescheiden erwähnten Angaben, viele Flurnamen zu verstehen, die wir ohne sie, da die mit ihnen bezeichneten Einrichtungen seit Jahrhunderten abhanden kamen, die niemals enträtseln könnten. So ist auch die > KOPPELWEIDE, lat. *compascuus*, gelegentlich *trat* genannt, eine *gemeineigene Weide* in der > MARK, und wo einer sein Vieh hintrieb, durfte es der andere auch.⁵

Ähnlich macht sich der Flurname > HINTER ASP durch seine Lage an der Landes- und

² DWB V 3169 ff, hier 3170

³ Vgl. Stahl, Hadamar, 244 ff

⁴ J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Darmstadt 1965,(DRA) II, 42 : Nr.14 wonne und weide

⁵ ebendort

Gemeindegrenze Richtung Hundsangen verdächtig, auf eine einstmals gemeine Einrichtung zu verweisen. Nein, hier waren keine *Aspen* = *Zitterpappeln* gepflanzt, sondern hier lag ein **espan** = eine *Gemeintrift*, wofür Grimm mehrere Beispiele aus dem 13./14.Jh. hat.⁶

Der > TRIB und > TREUPELN HECK am > WINGERTSBERG waren weiterhin Teile der alten Allmende; wie natürlich auch die > GASSEN und > **gemeinen wege**. Dass aber der Flurname > FINSTERHECK eine gemeine Viehweide im Nadelholz, eine 'finstere Waid' bezeichnete, darüber belehrt ahnungslose Zeitgenossen ausschließlich Jacob Grimms Sammlung historischer Rechtsausdrücke. Eben dort wird auch erklärt, dass der Flurname > BLUMENBERG zu den Namen für *gemeine* Weidetränken zu zählen ist.

Die Weidenutzung war aber nicht der einzige Nutzen der Allmende, so wichtig auch Laub und Eckern (= Eicheln *und* Bucheckern!), Gras und Pilze für die Ernährung des Weideviehs waren. Mindestens ebenso wichtig war die Allmende für die Gewinnung von Bau- und Brennholz und überhaupt für den Erwerb von Materialien für handwerkliche Zwecke, für die Herstellung der allermeisten Geräte und für den Wagenbau, für Behälter und Körbe usw. So finden wir unter den Flurnamen für Waldteile in Gemeinbesitz Namen wie > WERHOLZ und HOHES HOLZ als Bezeichnungen für Nutzholzbestände, und BRUCHWALD als Bezeichnung für einen Wald in einem Feuchtgebiet. Dagegen ist der von K.J Stahl⁷ als Wald angesprochene Flurname STOCKELOO⁸ jedenfalls zur Zeit seiner urkundlichen Erwähnung 1275 Ackerland, *sex iurnales uulgo dicuntur stockeloo*⁹.

Die ältere Geschichtsschreibung und nach ihr vielfach noch aktuelle lokale Geschichtsdarstellungen nutzten und nutzen die überlieferten mittelalterlichen Urkunden als Belege für eine auf personalem Privatbesitz beruhende feudale Lebensordnung aus. Dabei fallen in aller Regel die in diesen Urkunden mitüberlieferten Darstellungen gemeineigener Einrichtungen, Rechte und Vorgänge weil unverstanden unter den Tisch. Die Ursache dafür ist neben modernem Unverständnis und Unwissenheit wohl auch die Schwierigkeit, dass eben viele dieser Einrichtungen und Vorgänge durch mündlich überlieferte Bräuche und Rechtsvorstellungen selbstverständlich gehandhabt nur andeutungsweise in den Urkundentexten stehen.

II Dass die gemeinen Einrichtungen tatsächlich in die germanische Zeit zurückreichen, bestätigt sich aus den ältest erhaltenen Gesetzestexten unserer Heimat, den fränkischen Leges der Salfranken (Lex salica, LS) und der aus ihnen erwachsenen Leges der ribvarischen Franken (Lex ribvaria, LR), jene aus dem 6. Jh. und diese von 633/334 n Chr. Diese als Königsrecht erlassenen Gesetzesbücher bestätigten älteres, damals geltendes Stammesrecht. Zum alten Recht gehörten zweifelsohne die vielen in der Lex salica (LS) aufgezählten Strafbestimmungen für Schädigungen an Leib und Leben von Personen und

⁶ DRA II 43 'trib', 'almende', 'finstere waid',

⁷ Hadamar, Stadt und Schloss, S. 248

⁸ HSTAW Urk 22/ 303 von 1275

⁹ Die Deutung *stockeloo* bedeute Niederwald zur Gewinnung von Eichenrinde (Lohe) muss als volksetymologische Fehldeutung gelten. *Lô* ist mnd. = mhd. *lâ* = Sumpf(wiese), Flußwiese [vgl. Dittmaier, Rhein. Flurnamen 190], eine erläuternde Zufügung zu älterem Wasserwort *stock-* = Stau, stagnierendes Wasser [vgl. H. Bahlow, Deutschlands geograph. Namenwelt, 465]

Tieren, sowie für Schädigungen und Wegnahme von fremdem Eigentum, wozu auch veredelte Obstbäume und Bau- Werkholz aus den Wäldern zählten (LS Titel 27, 6-19 und LR Titel 79); letzterer lautet :*De materiamine vel lignis furatis – Von Diebstählen an Baumaterialien oder Holz*

Si quis Ribvarius in silva commune seu regis vel alicuius locadam matheriamen vel ligna signata abstulerit, 15 solidis culpabilis iudicetur, sicut de venationibus vel de piscationibus sed de ligno agitur....Wenn ein Ribvarier in gemeinem Wald oder (in dem) des Königs oder eines Anderen bereitgestelltes Bauholz oder gezeichnete Stämme entwendet, ist er 15 Schillinge (zu zahlen) schuldig zu sprechen; genauso wegen Jagd- oder wegen Fisch- wie wegen Waldfrevel.

Der 'gemeine Wald' war also schon 633 ein geprägter Rechtsbegriff, und von Königswald oder Privatwald wohl unterschieden, übrigens bald danach waren sie dies auch sprachlich: *silva communis* = gemeiner Wald = Mark(wald), neben *silva regis* = Königsforst = Forst. Dass auch die Jagd- und Fischrechte den in den Leges geschützten Nutzungsrechten am Allgemeingut gleichgestellt waren, entspricht bis heute dem allgemeinen Rechtsempfinden, von dem sich zuerst die Feudalherren des Mittelalters ohne jede Scham verabschiedeten und nur allzu oft ihre modernen Nachfolger erst recht. (Über den Begriff der Mark > MARK)

Diesen althergebrachten Rechtsvorstellungen entsprach auch eine allgemeine Rechtsregelung der unmittelbaren Lebensverhältnisse, die nur selten in irgendeiner Gesetzgebung Ausdruck fanden, wohl aber durch Sätze mit Sprichwortcharakter Allgemeingut waren und allgemein anerkannt wurden.

Eine Zusammenstellung von Rechtssprüchen findet der Interessierte im von *Ruth Schmidt-Wiegand* herausgegebenen *Lexikon Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, München 1996, aus dem die hier einige Sprichwörter zum Thema 'Nachbar' zitiert seien (S. 249 ff) :

Ein Nachbar muss dem anderen helfen.

Ein Nachbar ist dem anderen einen Brand schuldig.

Kaufe Deines Nachbarn Rind und freie deines Nachbarn Kind, (so weißt du, was sie wert sind).

Liebe deinen Nachbarn, reiße aber den Zaun nicht ein.

Zaun ist Friedensstifter unter den Nachbarn.

Mit Nachbarn ist gut Scheuern bauen.

Was in des Nachbarn Garten fällt, ist sein.

Unsere Nachbarn bringen ihr Recht mit sich.

Die praktischen Auswirkungen einer ungeschriebenen Nachbarschaftsverfassung seien hier für Niederhadamar durch die Zusammenfassung der Ergebnisse eines Erzählnachmittages der Katholischen Frauenschaft der Pfarrei St. Peter Niederhadamar aus dem Jahr 1990 dargestellt:

Die Selbstverständlichkeit der Nachbarschaftshilfe umfasste die Hilfe in Stall und Feld, beim Kalben der Kühe, wenn ein Pferd geboren wurde, wenn die Ernte drängte, und ging so weit, dass man ohne große Worte dem Nachbarn im Notfall auch über längere Zeit mit Zugvieh aushalf.

Ebenso selbstverständlich war die Unterstützung der Witwen und Waisen in der Feld- und Stallarbeit, denen man vor allem die schweren Arbeiten abnahm, das Dreschen, das Holzsägen, das Ackern.

Auch bei Arbeiten im Haus, die mehrere Hände verlangten, halfen sich die Nachbarn; Birnenschälen, Birnen- und Zwetschgenkrautkochen.

Gemeinsame Arbeiten waren Federnschleifen~ und Bohnenschnippeln. Ja, selbst der Haus- und Scheunenbau geschah immer gemeinsam, ohne Entgelt für die Nachbarshilfe.

Bei allen außerordentlichen Vorkommnissen, bei Brand und Hochwasser, bei Unwettern und in Kriegszeiten, bei Unfällen in Haus und Hof - immer waren die Nachbarn da, so dass die Redensart ging: Nachbarn sind mehr wert als Bruder und Schwester, denn die hast du immer zur Hand.

Immer? Ja, selbst in Krankheit und Tod. Bei der Krankenpflege packten die Nachbarn, wenn die eigene Familie hilflos war, mit zu, man versorgte gegenseitig die Alten und Schwerkranken, verband Wunden und offene Beine, wusch und pflegte die Todkranken nach Kräften, als wären es die eigenen Leute, half bei Geburten und im Tod.

Es war keine Seltenheit, dass beim Tod einer Frau und Mutter die Nachbarin über Jahre hin der frauenlosen Familie die Wäsche wusch.

Die Alten sagten: Mit einem Nachbarn musst du dich gut halten; wer soll dich sonst zum Kirchhof tragen ?

Wie weit ging die Nachbarschaft? Zwei, drei Häuser die Gasse rauf und runter, und wer sich wie ein Nachbar verhielt, das konnte man bei den Familienfeiern sehen. Da wurden die Nachbarn früher bei Hochzeit und Kindstaufe, bei Kommunion und runden Geburtstagen ebenso selbstverständlich geladen, wie sie vorher beim Backen und Kochen und den Vorbereitungen geholfen hatten.

Nachbarschaftshilfe wurde nicht vergolten, jedenfalls nicht mit Geld. An herzlichen, aber einfachem Dank durfte es der, dem geholfen wurde, nicht fehlen lassen; üppige Dankesworte waren dem Helfer peinlich. Eine Geste, eine Aufmerksamkeit, ein Zusammenstehen in schwieriger Situation - das war der schönste Dank für den treuen Nachbarn.

Die ungeschriebene Nachbarschaftsverfassung hatte durchaus Rechtscharakter. Wie die oben unter 1c) und 2) wiedergegebenen Originaltexte aus amtlichen Federn belegen, waren die Nachbarschaftsrechte durchaus so klar umrissen, dass man besonders herausgehobene Ämter und Aufgaben in Vielfachen von Nachbarschaftsrechten belohnen konnte. Wer immer zur Gemeinde zählte, seine Familie hatte Anteil an Holz und Weide in Wald und Feld, an Rechten und Pflichten für die gemeinen Wege, für Wasser und Rechtsschutz in Not. Wohin Pflug und Sense gingen, dort war schon früh keine > MARK, mehr, dort waren Rechte und Pflichten nicht 'gemein' sonder 'eigen'. > EIGEN WAGEN ; > BEUN, > BITZE, > BESCHLOSSENE GÄRTEN

III Der Schritt von der GEMEINE zur GEMEINDE geschah allmählich. Wie ganz allgemein zu beobachten verstreute Einzelgehöfte zu kleineren Weilern und schließlich zu Dörfern in einem längeren Entwicklungsprozess heranwachsen, entstanden auch aus

'Gemein'-schaften in einem längeren Entwicklungsprozess immer klarer verfasste 'Gemeinden'.

Diesen Prozess, der von Ort zu Ort verschieden verlief, nahm die älteren Elemente, die in der 'Gemeine' wirksam waren, neben neueren aus feudalen, herrschaftlichen und demokratischen Absichten eingebrachten Elementen auf und schuf zuletzt ein gesellschaftliches Gemeinwesen, das seine Mitglieder nach alten und neuen Rechts- und Verwaltungsprinzipien auf innerhalb bestimmter Grenzen liegendem Gebiet selbst organisieren. Die Gemein(de) Niederhadamar, lat. Comunitas NH, tritt expressis verbis erstmals 1555 in einer Aufzeichnung zu einem Salbuch (Allgemeinen Besitzverzeichnis) der Derner Zent durch die Grafschaftsverwaltung von Diez wie oben zitiert auf : **die nider hadamarischen haben ein gemein eigen gewaldts, darinnen haben die sechs hofmänner an holz und mastung und auch in den gemeinen wiesen jeder zwey und ein einzellig ein theill** – 1555/1595 sal .

Der Personalverband – würde man modern sagen – der Niederhadamarer hat das Aufgezählte als gemeinsames Eigen. Der Ort selbst, den diese Gemeinde bewohnt, wird als bei dieser Gelegenheit als Dorf bezeichnet, wie übrigens schon früher, 1400 im Hadamarer Burgfrieden. Gemein und Dorf Niederhadamar erwähnt auch die Inschrift des Gemeindehauses: **Diser bau stehet in Gotteß hand / Got beware in / vor feuer und brand / Disen bau hat gebaud / die gemein Niderhadamar / und so stehet diß dorff als nehmllich / Peter Diffenbach heimbürger / und Adam Eid hanßtenhan / Gunderman alß burgemeister da mahl / Damit Got be fohlen / Aō 1718, den 22.mertz.**

Als Repräsentant dieser Gemeinschaft begegnet in dieser Inschrift ein *heimbürger*. Der erste Heimbürger, der für Niederhadamar in der Urkundenüberlieferung auftaucht, hieß *Henne Eppelmann*, der für 1375 belegt ist.¹⁰ Ansonsten wurde Niederhadamar stets als Dorf bezeichnet, so 1405 im Hadamarer Burgfrieden : ... *und soll das dorff Nide hadamar pleiben zur der linken handt*¹¹, wenn es nicht nur einfach mit seinen Namen *Hadamar* bzw. ab Ende des 12. Jh. *Niederhadamar* erwähnt wurde – erstmals im Oculus memorie der Zisterzienserabtei Eberbach um 1190¹².

IV Ihre Selbständigkeit verlor die Gemeinde Niederhadamar am 1. April 1939 durch einen Entscheid des Oberpräsidenten in Kassel vom 24. Dezember 1938, der Hadamar und Faulbach und Niederhadamar zu einer Stadtgemeinde zusammenschloss.

Dieser Vorgang wurde lange Jahre in Niederhadamar bedauert, weil hier Eigenständigkeit, Gemeinsinn und nachbarliche Verbundenheit von den Anfängen her immer noch lebendig waren. Auch wenn dies in manchem zu Verengungen und zuletzt zu Missständen geführt hatte, beklagte man dennoch, besonders solange das Bauerntum noch in Blüte stand, dass die liebenswerten lokalen Eigenheiten im größeren Stadtverband immer weniger zur Geltung kamen. Es gab immer wieder Ansätze, den Schritt von 1939 rückgängig zu machen, freilich mehr auf Stammtischniveau als im Ernst.

Wer aber die Geschichte kennt, weiß dass die Entwicklung der **Mark der Hadamarer**, die mit der Ersterwähnung Hadamars in der Königsurkunde von 832 gemeint war, **eine** war, mit locker verbundenen Höfen besiedelt, deren dörflicher Kern sich schon

¹⁰ Struck ,Urkunden der Stifte und Klöster ..., II, 111

¹¹ HSTAW 171 H 2420

¹² HSTAW Urk. Oculus memorie

seit der Bronzezeit am Dorfbach entwickelt hatte. Schon die Gründung des später ausgegangenen Hofes > HABUCH ging von diesem Kern aus, in dem auch die erste Kirche entstand, ebenso wie weitere Höfe zwischen den Mündungen von Faulbach und Hallschlag-Bach in die Elb. All das war Hadamar, dessen jünger besiedelter Teil durch eine Mühle und ein befestigtes Haus dann eine Eigenentwicklung ins feudale System nahm. Hier entwickelten Feudalherren ihre Fähigkeiten und Interessen, das Feste Haus wurde zur Wasserburg, an die sich eine kleine Burgsiedlung anschloss, *der tal zu hademar*, wie sie die Limburger Chronik im 14. Jh. noch nennt. Inzwischen hatte der im 12. Jh. rasch aufblühende Zisterzienserorden durch Schenkung und geschickte Händel die Mühle und einen Klosterhofliks der Elb errichtet, der von einigen Mönchen und Leibeigenen betrieben wurde.

In diesem Zustand, im späteren Hohen Mittelalter begann die Trennung Hadamars in zwei Teile, Nieder- und Oberhadamar, und was fortan unter dem Namen Hadamar in den Urkunden auftrat, meinte meist nur einen der beiden Teile, von dem nicht immer gesagt werden kann, welcher von beiden gemeint war.

Beide waren von altersher in der Derner Zehnt ein Teil der Grafschaft Diez gewesen, aus der sich der Hadamarer Burgherr Emich zu lösen verstand. Dieser unbedeutende nassauische Grafensohn war ein Vetter des deutschen Königs Adolf von Nassau, der ihm Anna von Hohenzollern zur Ehe zuführte und ihm zu reichem Besitz um Nürnberg und im Westerwald verhalf, ihn also – mit anderen Worten – kräftig protegierte. Emich wusste seine Chancen zu nutzen und erreichte nach der geschickten Verheiratung seiner Tochter Jutta mit dem Diezer Junggrafen Gerhard, dessen Haus in großen Geldnöten stand, einen erheblichen Einfluss auf die Diezer Grafschaft. Danach kaufte er den Zisterziensern ihre Grangie links der Elb samt der Mühle ab, verhalf dafür den Mönchen zu einem Hof auf dem Burgberg, und baute dann das feste Haus zur Wasserburg aus. Schließlich erwarb er für seinen Hadamarer Besitz Stadrechte, und damit schied Ober- oder Mochhadamar aus der Diezer Grafschaft und aus der Derner Zent aus, in denen Niederhadamar verblieb.

Von da an trennten die beiden Nachbarn Welten, nicht nur politisch, sondern auch kulturell. Hier ein Bauerndorf mit einer traditionellen Werten verpflichteten Gemeinde, dort ein adliger Hof mit rasch wechselnden Auf- und Abstiegen, hier eine Gemeinde mit alten Strukturen, dort eine vom Hof- und Landesleben abhängige Kleinstadt mit einigen Bauern und Handwerkern und ziemlich vielen Hofbediensteten; hier eine große Gemarkung mit weitläufigen Waldgebieten, dort eine kleine, schmale Gemarkung ohne gemeineigenen Wald; hier eine uralte Kirche mit einem unter den Bauern lebenden Pfarrer, dort mehrere Geistliche, in einem Stift lebend, und Mönche und eine Stiftskirche und mehrere Kapellen, vieles vom Hof bestimmt.

Diese Trennung wirkt bis heute nach, wenn auch in abnehmendem Maße, und es wäre gut und schön, wenn sich aus beiden Entwicklungssträngen die besten Elemente auf eine offene und freie, von Verantwortungsbewusstsein und Klugheit geleitete zukünftige Stadtgemeinschaft hin entwickelten.

LITERATUR

J.Grimm, DWB I 237 f ALLMENDE V 3170 ff GEMEIN, 3220 GEMEINDE; XIII, 22 ff, NACHBAR
J.Grimm, DG I² 703,1068, II 407, 637, 737, IV 746 'nachbar'
J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Darmstadt 1965, 'allme(i)nde 2,11.43
Kluge, EWB 343 'Gemeinde:
Lex Ribvaria : Leges Nationum Germanicarum III/II, Lex Ribvaria, Hannoverae 1951, S. 128;
Kommentar S. 176
Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 1987, Stichwort : Allmende
Peter Paul Schweitzer, Niederhadamar in der Geschichte unserer Heimat, Hadamar 1992
Karl Josef Stahl, Hadamar – Stadt und Schloß, Hadamar 1973, S. 41 ff – Die Regenten von
Nassau-Hadamar